



Niederschrift

-öffentlich-

über die

Sitzung des Kreisausschusses

Sitzungsdatum: Montag, den 22.03.2021
Beginn: 09:00 Uhr
Ende: 11:20 Uhr
Ort, Raum: Landratsamt Würzburg, Zeppelinstraße 15, Sitzungssaal II, im Haus II

Anwesend waren:

Vorsitzende/r

Eberth, Thomas

Mitglieder der CSU Fraktion

Behon, Rosa
Götz, Jürgen
Jungbauer, Björn
Krämer, Helmut
Schlier, Konrad
Schmidt, Martina

Vertretung für Herrn MdB Paul Lehrieder

Mitglieder der BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Fraktion

Hecht, Jessica
Winzenhörlein, Sven

Mitglieder der UWG-FW Fraktion

Fiederling, Hans
Juks, Peter

Mitglieder der SPD Fraktion

Stichler, Peter
Wolfshörndl, Stefan

Mitglieder der FDP/ödp-Fraktion

Kuhl, Wolfgang

Schriftführer/in

Troll, Margarete

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

1. Beibehaltung der Nutzungsgebühren für die Sporthallen des Landkreises Würzburg **ZFB 5/332/2021**
2. Erlass einer Dienstanweisung für Geldanlagen gem. § 22 Abs. 2 Satz 2 KommHV-Doppik **ZFB1/021/2021**
3. Stromversorgung für die Liegenschaften des Landkreises Würzburg Ausschreibung für den Zeitraum 01.01.2023 bis 31.12.2025 **ZFB 5/334/2021**
4. Insolvenzsicherungspflicht nach § 8 a Altersteilzeitgesetz (AltTZG); Aktualisierung der Einstandserklärungen zur Insolvenzsicherung durch den Landkreis Würzburg **ZB/041/2021**
5. Richtlinie des Landkreises Würzburg zur Förderung von Maßnahmen der Denkmalpflege **FB 22/001/2021**
6. Finanzielle Aufteilung des Katastrophenschutzbudgets **GB 1/016/2021**
7. Information zu den Änderungen der Kommunalgesetze, insbesondere der Landkreisordnung **GB 1/017/2021**
8. 50 Jahre Landkreis Würzburg - Jubiläum im Jahr 2022 **SFB 3/003/2021**
9. Sonstiges

Landrat Thomas Eberth begrüßt alle anwesenden Kreisrätinnen und Kreisräte, alle Gäste, die Damen und Herren der Verwaltung sowie den Vertreter der Medien.

Er stellt fest, dass die Einladung zu dieser Sitzung form- und fristgerecht zugegangen ist, mit der Tagesordnung Einverständnis besteht und die Beschlussfähigkeit hergestellt ist.

	Termin 22.03.2021	Vorlage: ZFB 5/332/2021
		TOP 1
		öffentlich

Fachbereich: Hochbau-, Grundstücks- und Schulverwaltung (ZFB 5)

Betreff:

Beibehaltung der Nutzungsgebühren für die Sporthallen des Landkreises Würzburg

Sachverhalt:

Mit Prüfungsfeststellung des Kommunalen Prüfungsverbandes (BKPV) wurde die Verwaltung aufgefordert, die Höhe der Gebühren für die Vereinsnutzung der Schulsportanlagen des Landkreises Würzburg zu überprüfen.

Sofern von den Vereinen, die die Schulsportanlagen nutzen, keine die die Betriebskosten deckende Gebühren erhoben werden können, meint der Kommunale Prüfungsverband, solle mit den für die Sportförderung zuständigen kreisangehörigen Gemeinden eine Vereinbarung über den ungedeckten Betriebskostenanteil angestrebt werden.

Das Kreisrechnungsprüfungsamt hat den ZFB 5 mit Schreiben vom 11.01.2021 aufgefordert, bis zum 31.03.2021 eine Stellungnahme zu dieser Prüfziffer vorzulegen.

Folgende Gebühren werden aktuell per Satzung erhoben:

Hallenbad Ochsenfurt

Die aktuellen Gebühren fußen auf der Satzung vom 25.03.2015, welche de facto seit September 2015 (Wiedereröffnung nach Neubau des Hallenbads) angewandt wird. Die vorherige Satzung war seit 1980 in Kraft. Eine Anpassung fand lediglich 2001 im Zuge der Umstellung auf Euro statt.

Folgende Gebühren werden seit 2015 erhoben (in Klammern Beträge 2001 – 2015); alle Gebühren sind brutto.

Eintritt zu den regulären Öffnungszeiten:

Erwachsene	2,80 € (2,50 €)
Kinder/Jugendliche/Ermäßigte	1,70 € (1,20 €)
Kinder unter 6 Jahren	frei (frei)

Gruppen (Stunde bzw. Schulstunde):

Vereine und sonstige Gruppen	70,00 € (19,00 €)
Schulen andere Sachaufwandsträger	70,00 € (19,00 €)
eigene Schulen	frei (frei)

Die Gebühren wurden vor Satzungsbeschluss durch Preisabfrage bei umliegenden Bädern ermittelt und bewegen sich im (unteren) Rahmen der üblichen Preise. Kostendeckend sind die Gebühren nicht, dies wurde auch von Altlandrat Nuß 2015 in KA und KT deutlich zum Ausdruck gebracht.

Dem Hauptnutzer, TV Ochsenfurt, wäre eine Gebührenerhöhung derzeit nicht zu vermitteln. Auch erscheint die Forderung des BKPV, eine Vereinbarung mit der Stadt Ochsenfurt über den ungedeckten Betriebskostenanteil abzuschließen, als nicht praxistauglich.

Schulturnhallen DHG (3fach-Halle); RSO (2fach); RES VHH (1fach):

Die aktuellen Gebühren fußen auf der Satzung vom 05.12.2016 welche seit 01.01.2017 gültig ist. Die vorherige Satzung war seit 1991 in Kraft. Eine Anpassung fand lediglich 2001 im Zuge der Umstellung auf Euro statt.

Folgende Gebühren werden seit 2017 erhoben (in Klammern Beträge 2001 – 2016); alle Gebühren sind netto.

Gebühren je Hallenteil (je Stunde):

Eigene Schule, BSG, Lehrersport	frei (frei)
Vereine usw. aus dem LK WÜ	6,00 € (frei)
Vereine usw. nicht LK WÜ	6,00 € (13,00 €)
Sonstige Nutzer (Firmen etc.)	12,00 € (13,00 €)

Bei Nutzung der ganzen Halle DHG werden somit üblicherweise 18,00 €, bei der RSO Halle 12,00 € netto fällig. Dies entspricht üblichen Gebühren vergleichbarer Hallen anderer Kommunen.

Folgende Vereine nutzen die Schulturnhallen:

DHG

DJK Rimpar, TG Würzburg, S. Oliver Baskets (Kooperationspartner DHG), Betriebs-sportgemeinschaft Vogel-Gruppe, TG Höchberg, SV Albersthausen, Sportgemeinschaft der Regierung, DJK Waldbüttelbrunn

RSO

TV Ochsenfurt, Taekwondo Verein Frickenhausen, Wasserwacht Ochsenfurt, Ochsenfurter Fußballverein, JFG Maindreieck Süd, FC Winterhausen, FC Hopferstadt, SV Kleinochsenfurt, TSV Goßmannsdorf

RES VHH

SV Veitshöchheim (Tanzsport), TG Veitshöchheim

Auch hier wäre den Vereinen eine Gebührenerhöhung nach Meinung der Verwaltung nicht zu vermitteln.

Auch erscheint die Forderung des BKPV, eine Vereinbarung mit den Kommunen über den ungedeckten Betriebskostenanteil abzuschließen, als nicht praxistauglich.

Beschlussvorschlag:

Der Kreisausschuss sieht keinen Anlass, die Gebühren für die Nutzung der Schulsportanlagen derzeit zu erhöhen. Auch sieht der Kreisausschuss kein Erfordernis, mit Kommunen, deren Vereine die Schulsportanlagen nutzen, eine Vereinbarung über ungedeckte Betriebskosten abzuschließen.

Debatte:

Es erfolgt kein Sachvortrag.

Beschluss:

Der Kreisausschuss sieht keinen Anlass, die Gebühren für die Nutzung der Schulsportanlagen derzeit zu erhöhen. Auch sieht der Kreisausschuss kein Erfordernis, mit Kommunen, deren Vereine die Schulsportanlagen nutzen, eine Vereinbarung über ungedeckte Betriebskosten abzuschließen.

Ergebnis: einstimmig beschlossen

Beschluss-Nr.: KA/2021.03.22/Ö-1

Zur weiteren Veranlassung an ZFB 5

Zur Kenntnis an ZB, KrPA

Troll
Protokollführer/in

Eberth
Vorsitzende/r

Kreisausschuss	Termin 22.03.2021	Vorlage: ZFB1/021/2021
		TOP 2
		öffentlich

Fachbereich: Finanzen, Controlling (ZFB 1)

Betreff:

Erlass einer Dienstanweisung für Geldanlagen gem. § 22 Abs. 2 Satz 2 KommHV-Doppik

Anlage/n: 1 Dienstanweisung für Geldanlagen des Landkreises Würzburg

Sachverhalt:

Liquide Mittel, die für Auszahlungen im Finanzhaushalt nicht benötigt werden, sind sicher und ertragbringend (Art. 68 Abs. 2 Satz 2 LKRö i.V.m. § 22 Abs. 2 Satz 1 KommHV-Doppik) anzulegen.

Dies gilt umso mehr als die Sparkasse Mainfranken Würzburg im Jahr 2017 mitteilte, dass sie aufgrund der anhaltenden Niedrigzinsphase gezwungen sei, für bestehende Guthaben von Körperschaften des öffentlichen Rechts ein Verwarentgelt zu erheben. Zwischen der Sparkasse Mainfranken und dem Landkreis Würzburg wurde daraufhin eine Vereinbarung ausgehandelt, wonach die Sparkasse Mainfranken dem Landkreis Würzburg unter Berücksichtigung eines Freibetrages von 5.000.000 € je Konto ein Verwarentgelt von 0,40 % p.a. in Rechnung stellen kann.

Seit Erhebung wurden insgesamt 300.887 € an Verwarentgelt gezahlt (2017: 27.156 €, 2018: 67.786 €, 2019: 95.076 €, 2020: 110.869 €). Die Verwaltung war daher bestrebt nicht benötigte liquide Mittel sicher und ertragbringend, anzulegen.

Es wurden folgende Anlagen bis 30.12.2020 (seit Haushaltsjahr 2015) mit einer Gesamtsumme von 21.166.900 € getätigt:

2015: Deckungsstockvermögen Bayerische Versicherungskammer, 1.000.000 €
2017: Tilgungsanleihe, 4.666.900 €
2018: Deckungsstockvermögen Bayerische Versicherungskammer, 3.000.000 €
Tilgungsanleihe, 4.000.000 €
2020: Deckungsstockvermögen Bayerische Versicherungskammer, 1.000.000 €
Rückdeckungsversicherungen mit Ausfinanzierung von Pensionsrückstellungen,
6.000.000 €
Tilgungsanleihe, 1.500.000 €

In allen Fällen wurde vorher die Entscheidung des Kreisausschusses eingeholt.

Nach § 22 Abs. 2 Satz 2 KommHV-Doppik sind die Verwaltung der Geldanlagen, die Sicherheitsanforderungen sowie die regelmäßigen Berichtspflichten durch Dienstanweisung zu regeln.

Die Verwaltung schlägt daher den Erlass der Dienstanweisung für Geldanlagen des Landkreises Würzburg aufgrund Art. 68 Abs. 2 Satz 2 LKrO i.V.m. § 22 Abs. 2 Satz 1 KommHV-Doppik in der anliegenden Fassung vor.

Beschlussvorschlag:

Der Kreisausschuss ermächtigt den Landrat zum Erlass der Dienstanweisung für Geldanlagen des Landkreises Würzburg gem. Art. 68 Abs. 2 Satz 2 LKrO i.V.m. § 22 Abs. 2 Satz 1 KommHV-Doppik in der vorliegenden Fassung.

Debatte:

Es erfolgt kein Sachvortrag.

Beschluss:

Der Kreisausschuss ermächtigt den Landrat zum Erlass der Dienstanweisung für Geldanlagen des Landkreises Würzburg gem. Art. 68 Abs. 2 Satz 2 LKrO i.V.m. § 22 Abs. 2 Satz 1 KommHV-Doppik in der vorliegenden Fassung.

Ergebnis: einstimmig beschlossen

Beschluss-Nr.: KA/2021.03.22/Ö-2

Zur weiteren Veranlassung an ZFB 1

Zur Kenntnis an ZB, KrPA

Troll
Protokollführer/in

Eberth
Vorsitzende/r

Kreisausschuss	Termin 22.03.2021	Vorlage: ZFB 5/334/2021
		TOP 3
		öffentlich

Fachbereich: Hochbau-, Grundstücks- und Schulverwaltung (ZFB 5)

Betreff:

**Stromversorgung für die Liegenschaften des Landkreises Würzburg
Ausschreibung für den Zeitraum 01.01.2023 bis 31.12.2025**

Sachverhalt:

Der aktuelle Liefervertrag für elektrische Energie für die Einrichtungen des Landkreises Würzburg läuft bis zum 31.12.2022.

Mit Schreiben vom 24.02.2021 hat der bayerische Landkreistag darauf hingewiesen, dass auch für Landkreise die Möglichkeit besteht, sich an der Bündelausschreibung Strom des bayerischen Gemeindetags zu beteiligen.

Ziel der Bündelausschreibungen ist es, durch den Wettbewerb günstigere Strompreise zu erhalten. Zu diesem Zweck werden gebündelte Ausschreibungen durchgeführt, das heißt eine größere Anzahl Kommunen/Zweckverbände wird jeweils in einem Bündel zusammengefasst. Grundsätzlich werden bezirksweite Bündel angestrebt. Mit Blick auf die mittelstandsfreundliche Gestaltung der Bündelausschreibungen kann es notwendig sein, weitere Ausschreibungsbündel zu definieren. Ferner sollen mit der Teilnahme die vergaberechtlichen Anforderungen erfüllt werden. Die KUBUS Kommunalberatung und Service GmbH erbringt die Leistung in Kooperation mit dem Bayerischen Gemeindetag. Dieser hat den Kooperationspartner gemäß einer Empfehlung des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbands in einem transparenten und diskriminierungsfreien Auswahlverfahren bundesweit ermittelt.

Aufgrund der Bündelbildung ist eine Verfahrensträgerschaft durch die einzelnen Teilnehmer nicht praktikabel. Träger sämtlicher Bündelausschreibungen ist deshalb der Bayerische Gemeindetag, der sich hierzu ausdrücklich bereit erklärt hat. Die KUBUS GmbH arbeitet dem Gemeindetag als Dienstleister zu. Die wesentlichen verfahrensleitenden Entscheidungen (Ausschreibungsunterlagen/ Zeitplan, insbesondere Tag der elektronischen Auktion und Zuschlagsentscheidung) trifft ein für jeden Bezirk gebildeter Vergabeausschuss. In diesem sind der/die jeweilige Bezirksvorsitzende des Gemeindetags sowie der zuständige Referent. Die Kommune wird über alle Verfahrensschritte informiert. Weitere Entscheidungen sind durch den Teilnehmer nicht zu treffen.

Der Dienstleistungspreis beträgt netto 2.657,50 € (davon Grundpreis: 1.200,00 €, 22 Abnahmestellen à 10,60 €, sieben leistungsgemessene Abnahmestellen à 174,90 €).

Die Ersparnis im Vergleich zu einer Einzelausschreibung wird seitens des bayerischen Gemeindetags mit ca. 15 bis 20 Prozent angegeben. Der geschätzte Auftragswert der Stromenergiekosten für drei Jahre für alle 29 Abnahmestellen des Landkreises auf der Grundlage der Verbrauchswerte für das Referenzjahr 2019 liegt bei ca. 300.000,00 € netto. Somit sind die Kosten für die Beauftragung der KUBUS GmbH bereits bei einer Ersparnis von ca. einem Prozent gedeckt. Darüber hinaus entfallen die Ausschreibungskosten im ZFB 5, sowie weite Teile des Verwaltungsaufwandes.

Wie bisher soll 100 Prozent Ökostrom ausgeschrieben werden. Der Zuschlag für Ökostrom beträgt derzeit 0,06 Ct/kWh mit fallender Tendenz. Die Mehrkosten belaufen sich für alle 29 Abnahmestellen zusammen auf ca. 1.200,00 € netto jährlich.

Auf Grundlage der Verbrauchsdaten des Jahres 2019 werden die voraussichtlich gesamten Kosten des Strombezugs für den neuen Auftragszeitraum ab dem 01.01.2023 einschließlich der Nebenkosten, gesetzlichen Abgaben und Steuern auf einen Wert in Höhe von jährlich ca. 480.000,00 € brutto (ca. 1.440.000,00 € für den gesamten Zeitraum) geschätzt.

Der Dienstleistungsvertrag mit der KUBUS Kommunalberatung und Service GmbH muss bis zum 31.03.2021 geschlossen werden. Die eigentliche Ausschreibung soll im Januar/Februar 2022 erfolgen. Das Honorar in Höhe von 3.162,43 € wird nach Beginn der Ausschreibung fällig. Die entsprechenden Haushaltsmittel werden durch den ZFB 5 in den Haushalt 2022 eingeplant.

Beschlussvorschlag:

1.
Die Verwaltung wird beauftragt, mit der KUBUS Kommunalberatung und Service GmbH den vorgelegten Dienstleistungsvertrag über die Vorbereitung und Durchführung von Bündelausschreibungen für die Lieferung von elektrischer Energie über ein Web-basiertes Beschaffungsportal abzuschließen.
2.
Der Landkreis Würzburg überträgt die Aufgabe der Ausschreibung von Lieferleistungen für elektrische Energie, die alle verfahrensleitenden Entscheidungen umfasst, auf den Bayerischen Gemeindetag als ausschreibende Stelle.
3.
Der Landkreis Würzburg verpflichtet sich, das Ergebnis der jeweiligen Bündelausschreibung als für sich verbindlich anzuerkennen. Er verpflichtet sich zur Stromabnahme von dem Lieferanten/den Lieferanten, der/die jeweils den Zuschlag erhält/erhalten, für die Dauer der Vertragslaufzeit.

4.

Es soll im Rahmen der Bündelausschreibung 2023 bis 2025 „100 % Ökostrom“ beschafft werden.

Debatte:

Es erfolgt kein Sachvortrag.

Beschluss:

1.

Die Verwaltung wird beauftragt, mit der KUBUS Kommunalberatung und Service GmbH den vorgelegten Dienstleistungsvertrag über die Vorbereitung und Durchführung von Bündelausschreibungen für die Lieferung von elektrischer Energie über ein Web-basiertes Beschaffungsportal abzuschließen.

2.

Der Landkreis Würzburg überträgt die Aufgabe der Ausschreibung von Lieferleistungen für elektrische Energie, die alle verfahrensleitenden Entscheidungen umfasst, auf den Bayerischen Gemeindetag als ausschreibende Stelle.

3.

Der Landkreis Würzburg verpflichtet sich, das Ergebnis der jeweiligen Bündelausschreibung als für sich verbindlich anzuerkennen. Er verpflichtet sich zur Stromabnahme von dem Lieferanten/den Lieferanten, der/die jeweils den Zuschlag erhält/erhalten, für die Dauer der Vertragslaufzeit.

4.

Es soll im Rahmen der Bündelausschreibung 2023 bis 2025 „100 % Ökostrom“ beschafft werden.

Ergebnis: einstimmig beschlossen

Beschluss-Nr.: KA/2021.03.22/Ö-3

Zur weiteren Veranlassung an ZFB 5

Zur Kenntnis an ZB, KrPA

Troll
Protokollführer/in

Eberth
Vorsitzende/r

Kreisausschuss	Termin 22.03.2021	Vorlage: ZB/041/2021
		TOP 4
		öffentlich

Fachbereich: Zentraler Steuerungs- und Service-Bereich (ZB)

Betreff:

Insolvenzsicherungspflicht nach § 8 a Altersteilzeitgesetz (AltTZG); Aktualisierung der Einstandserklärungen zur Insolvenzsicherung durch den Landkreis Würzburg

Sachverhalt:

Für die Main-Klinik Ochsenfurt gGmbH sowie die Senioreneinrichtungen des Landkreises Würzburg gGmbH ist als jeweils insolvenzfähiges Unternehmen bei der Gewährung von Altersteilzeit für das Altersteilzeitwertguthaben eine Insolvenzsicherung verbindlich vorgeschrieben. Von der Versicherungswirtschaft werden verschiedene Versicherungsmöglichkeiten für Insolvenzsicherung angeboten.

Nach Abstimmung mit den Kommunalen Arbeitgeberverband Bayern und der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft des Kommunalunternehmens kann von entsprechenden Versicherungen abgesehen werden, wenn die Gebietskörperschaft für das Altersteilzeitwertguthaben Einstandserklärungen (Bürgschaften) abgibt.

Die Einstandserklärungen erfüllen dann den Sicherungszweck, wenn sie sich konkret auf alle im Rahmen von Altersteilzeiten im Blockmodell erarbeiteten Wertguthaben zuzüglich des darauf entfallenden Gesamtsozialversicherungsbeitrages beziehen.

Aus Gründen der Wirtschaftlichkeit hat der Landkreis in der Vergangenheit die erforderlichen Einstandserklärungen abgegeben. Bezogen auf den Stand Dezember 2020 wird die Höhe der Einstandserklärungen wie folgt aktualisiert:

Main-Klinik Ochsenfurt gGmbH:
63.768,76 € (Stand Dezember 2019: 6.233,60 €)

Senioreneinrichtungen des Landkreises Würzburg gGmbH:
32.521,14 € (Stand Dezember 2019: 50.922,98 €)

Nachdem durch die Gestaltung der Ausgleichspflichten zwischen dem Landkreis und dem Kommunalunternehmen und seinen Gesellschaften eine Insolvenz der betroffenen Gesellschaften in der Praxis nicht möglich ist, ist eine Inanspruchnahme des Landkreises aus den Einstandserklärungen praktisch ausgeschlossen. Es wird deshalb um Zustimmung zur Abgabe der Einstandserklärungen gebeten.

Beschlussvorschlag:

Der Kreisausschuss stimmt der Aktualisierung der Einstandserklärungen zur Insolvenzsicherung zu und beauftragt den Landrat, diese zu unterzeichnen

Debatte:

Herr Künzig, Lt. Verwaltungsdirektor, erläutert den Sachverhalt.

Beschluss:

Der Kreisausschuss stimmt der Aktualisierung der Einstandserklärungen zur Insolvenzsicherung zu und beauftragt den Landrat, diese zu unterzeichnen

Ergebnis: einstimmig beschlossen

Beschluss-Nr.: KA/2021.03.22/Ö-4

Zur weiteren Veranlassung an ZB

Zur Kenntnis an KrPA

Troll
Protokollführer/in

Eberth
Vorsitzende/r

Kreisausschuss	Termin 22.03.2021	Vorlage: FB 22/001/2021
		TOP 5
		öffentlich

Fachbereich: Bauamt Verwaltung und Wohnungsbauförderung
(FB 22)

Betreff:

Richtlinie des Landkreises Würzburg zur Förderung von Maßnahmen der Denkmalpflege

Anlage/n: Präsentation
Entwurf Richtlinie Förderung Denkmalpflege
Antrag Förderung Denkmalpflege Landkreiszusschuss
Antrag Auszahlung Denkmalpflege Landkreiszusschuss

Sachverhalt:

Der Landratsamt Würzburg gewährt bisher auf der Grundlage der „Richtlinien für die Gewährung von Zuwendungen aus Mitteln des Kreishaushaltes des Landkreises Würzburg“ vom 01.01.1992 i. d. F. vom 01.01.2002 Zuwendungen für Maßnahmen der Denkmalpflege. Demnach ist die Wiederherstellung oder Instandsetzung von Denkmälern i. S. d. Bayerischen Denkmalschutzgesetzes (BayDSchG) und Anlagen, die künstlerisch oder kulturhistorisch wertvoll sind, förderfähig, wenn sie von überörtlicher Bedeutung sind und aus Mitteln des Entschädigungsfonds der Obersten Denkmalschutzbehörde (Art. 21 BayDSchG) bezuschusst werden. Die Höhe der Zuwendungen beträgt bisher 7,5 v. H. der zuwendungsfähigen Kosten, maximal 51.000,00 €. Die zuwendungsfähigen Kosten ergeben sich aus dem denkmalpflegerischen Mehraufwand, der durch die denkmalgerechte Ausführung der Maßnahmen entsteht.

Im Zuge der Aufstellung der neuen Förderrichtlinien für die Innenentwicklungsstrategie des Landkreises Würzburg, die bereits vom Kreistag beschlossen wurden, ist seitens des Bauamtes auch die Überarbeitung die Förderrichtlinie des Landkreises für die Denkmalpflege erfolgt.

Durch die bisherige Voraussetzung der Bezuschussung durch den Entschädigungsfond wurden die Zuwendungen des Landkreises nur für Maßnahmen mit einem hohen Kostenaufwand in Anspruch genommen. Zudem wird der Zuschuss des Landkreises beim Entschädigungsfonds als Eigenkapital des Antragsstellers angerechnet, wodurch sich die Auszahlung des Entschädigungsfonds entsprechend verringert. Allerdings konnte vor allem bei privaten Antragstellern regelmäßig erst durch die Verrechnung des Landkreiszuschusses die erforderliche Eigenkapitalquote für die Inanspruchnahme des Entschädigungsfonds erreicht werden.

Durch die neue Richtlinie soll die Gewährung von Zuwendungen des Landkreises zur Förderung von Maßnahmen der Denkmalpflege weiterhin sichergestellt, aber grundlegend neu geregelt werden. Anstelle der Förderung von wenigen Maßnahmen mit vergleichsweise hohen Zuschüssen sollen deutlich mehr Maßnahmen förderfähig sein. Dafür werden die Förderhöchstbeträge entsprechend gestaffelt festgelegt.

Gemäß § 4 des beiliegenden Entwurfs der neuen Förderrichtlinie soll sich die Förderung künftig wie folgt staffeln:

1. Maßnahmen mit überörtlicher Bedeutung

- 20 v. H. des denkmalpflegerischen Mehraufwands, max. 20.000,00 € je Maßnahme
- Wenn gleichzeitig eine Förderung durch den Entschädigungsfonds erfolgt, beträgt die Förderung durch den Landkreis maximal 5.000,00 €.

Dadurch wird zum einen sichergestellt, dass gegenüber der bisherigen Regelung eine komplette Verrechnung des möglichen Landkreiszuschusses beim Entschädigungsfonds künftig vermieden wird. Zugleich bleibt die Möglichkeit durch die verbleibenden 5.000,00 € einen Beitrag zum Erreichen der Eigenkapitalquote der Antragsteller zu erreichen.

2. Maßnahmen mit örtlicher Bedeutung

- 20 v. H. des denkmalpflegerischen Mehraufwands, max. 5.000,00 €

3. Bildstöcke sowie Kleindenkmale

- 30 v. H. des denkmalpflegerischen Mehraufwandes, max. 3.000,00 €

Gemäß § 6 Abs. 2 der Richtlinie kann der Ausschuss für Bauen, Verkehr und Infrastruktur beim Vorliegen von unbilligen Härten in Einzelfällen Abweichungen zulassen.

Hinsichtlich der weiteren Fördervoraussetzungen und des Verfahrens wird auf den beiliegenden Entwurf der Förderrichtlinien und der Vordrucke für den Förderantrag und den Zahlungsantrag verwiesen.

Der Vollzug der Richtlinie liegt beim FB 22 – Bauamt Verwaltung und Wohnraumförderung, bei dem auch die Untere Denkmalschutzbehörde angesiedelt ist.

Die neue Richtlinie zur Förderung von Maßnahmen der Denkmalpflege soll zum 01.06.2021 in Kraft treten. Im Haushalt 2021 sind hierfür 110.000,00 € eingeplant. Über die Höhe der künftig bereitgestellten Mittel wird der Kreistag im Rahmen der jährlichen Haushaltsberatungen entscheiden.

Mit Inkrafttreten der neuen Richtlinie zur Förderung von Maßnahmen der Denkmalpflege können die bisherigen Richtlinien für die Gewährung von Zuwendungen aus Mitteln des Kreishaushaltes des Landkreises Würzburg vom 01.01.1992 außer Kraft treten. Für die früher im Rahmen dieser Richtlinien geregelten Förderbereiche Kultur, Sport und Familie gibt es bereits eigene Förderrichtlinien, so dass die bisherige Richtlinie nur noch der Bereich Denkmalförderung relevant war.

Beschlussvorschlag:

Der Kreisausschuss nimmt den beiliegenden Entwurf der neuen Richtlinie des Landkreises Würzburg zur Förderung von Maßnahmen der Denkmalpflege zustimmend zur Kenntnis und empfiehlt dem Kreistag die neue Richtlinie mit Wirkung zum 01.06.2021 zu beschließen.

Debatte:

Herr Dürr, Fachbereichsleiter Bauamt Verwaltung und Wohnraumförderung, erläutert anhand einer Präsentation den Sachverhalt und beantwortet Fragen aus dem Gremium.

Beschluss:

Der Kreisausschuss nimmt den beiliegenden Entwurf der neuen Richtlinie des Landkreises Würzburg zur Förderung von Maßnahmen der Denkmalpflege zustimmend zur Kenntnis und empfiehlt dem Kreistag die neue Richtlinie mit Wirkung zum 01.06.2021 zu beschließen.

Ergebnis: einstimmig beschlossen

Beschluss-Nr.: KA/2021.03.22/Ö-5

Zur weiteren Veranlassung an FB 22

Zur Kenntnis an GB 2, ZB, KrPA

Troll
Protokollführer/in

Eberth
Vorsitzende/r

Kreisausschuss	Termin 22.03.2021	Vorlage: GB 1/016/2021
		TOP 6
		öffentlich

Fachbereich: Geschäftsbereich 1

Betreff:

Finanzielle Aufteilung des Katastrophenschutzbudgets

Anlage/n:

- Antrag auf Zuschuss für Einheiten des Bevölkerungsschutzes, Johanniter-Unfall-Hilfe e.V., Regionalverband Unterfranken vom 14.10.2020
- Antrag auf Förderung von Einsatzeinheiten der Malteser im Landkreis Würzburg, Malteser Hilfsdienst e.V., Diözese Würzburg vom 28.10.2020
- Niederschrift der Sitzung des Kreisausschusses vom 21.9.2020, Ö 5 bzgl. des Antrags des Bayerischen Roten Kreuzes auf Erhöhung des jährlichen Zuschusses

Sachverhalt:

Im Rahmen der Haushaltsberatungen in der Kreistagssitzung am 10.02.2020 wurde der einstimmige Beschluss gefasst, den jährlichen Zuschuss für das Bayerische Rote Kreuz, Kreisverband Würzburg, auf 0,35 Euro pro Landkreisbewohner anzuheben. Der Antrag wurde mit nicht gedeckten Aufwendungen für den Katastrophenschutz im Landkreis Würzburg begründet. In der Sachdiskussion wurde der Vorschlag aufgegriffen, Herrn Paul Justice als fachkundigen Mitarbeiter des Landratsamts Würzburg mit einer Darstellung der Problematik im Rahmen einer Kreisausschusssitzung zu beauftragen.

Eine entsprechende Darstellung erfolgte in der Sitzung des Kreisausschusses vom 21.09.2020 (Auszug):

„Die rettungsdienstliche Versorgung von Stadt und Landkreis Würzburg wird von den Hilfsorganisationen Bayerisches Rotes Kreuz (BRK), Malteser Hilfsdienst (MHD) und Johanniter-Unfall-Hilfe (JUH) sichergestellt. Im Katastrophenfall sind die freiwilligen Hilfsorganisationen nach Art. 7 Abs. 3 Bayerisches Katastrophenschutzgesetz (BayKSG) auch zur Katastrophenhilfe verpflichtet.

Während der Rettungsdienst in Bayern zu 100 % von den Krankenkassen finanziert wird, tragen die zur Katastrophenhilfe Verpflichteten die sich aus der Erfüllung nach dem Bayerischen Katastrophenschutzgesetz ergebenden Aufgaben selbst (Art. 11 Abs. 1 BayKSG).

Aus einem vom Freistaat Bayern, den Landkreisen und den kreisfreien Städten finanzierten Fonds zur Förderung des Katastrophenschutzes können Aufwendungen der Hilfsorganisationen zur Vorbereitung der Gefahrenabwehr gefördert werden (Art. 12 Abs. 2 Nr. 1 BayKSG). Ebenso können die Hilfsorganisationen Ersatz der notwendigen Kosten verlangen, die ihnen durch Einsätze bei Katastrophen entstanden sind (Art. 13 Abs. 1 Satz 1 BayKSG). Im Rahmen seiner gesetzlichen Verantwortung im Bereich des Zivilschutzes ergänzt der Bund die Ausstattung der Hilfsorganisationen im Katastrophenschutz.“

In der anschließenden Debatte wurde angeregt, auch für die Organisationen JUH und MHD Fördermittel in den nächsten Haushalt einzustellen.

Mit Schreiben vom 14.10.2020 beantragte die JUH, Regionalverband Unterfranken für das Haushaltsjahr 2021 einen Zuschuss in Höhe von 15.000 Euro.

Der MHD stellte mit Schreiben vom 28.10.2020 einen Antrag auf einen jährlichen Zuschuss i.H.v. 0,19 Euro pro Landkreisbewohner für das Haushaltsjahr 2021 (entspricht einer Gesamtsumme von 30.857,33 Euro).

Am 01.03.2021 beschloss der Kreistag, einen Betrag in Höhe von 57.000 Euro für Zwecke des Katastrophenschutzes in den Haushalt 2021 aufzunehmen und die Aufteilung dieses Betrages auf die Hilfsorganisationen BRK, JUH und MHD in der nächsten Sitzung des Kreisausschusses zu beschließen. Bei dem genannten Betrag handelt es sich um die gerundete Summe, des im Haushaltsjahr 2020 an das BRK ausgezahlten Zuschuss.

Seitens der Verwaltung wird die Aufteilung der in den Haushalt 2021 eingestellten Mittel orientiert an den zum Stichtag 01.02.2021 in Stadt- und Landkreis vorhandenen Einsatzfahrzeugen des Sanitäts- und Betreuungsdienstes, gewichtet nach dem Standort und des Vorhandenseins einer Landes-/Bundesförderung (Punktesystem) vorgeschlagen:

Einsatzfahrzeuge mit Standort im Stadtgebiet	1 Punkt
Einsatzfahrzeuge mit Standort im Landkreis	4 Punkte
Landes-/Bundesförderung für Anschaffung	-1 Punkt

Dieser Aufteilung folgend, erhält das BRK einen Betrag in Höhe von ca. 30.875,00 Euro (54,17%), die JUH 4.750,00 Euro (8,33 %) und der MHD 21.375,00 Euro (37,50 %).

Beschlussvorschlag:

Der Kreisausschuss beschließt die Aufteilung des Katastrophenschutzbudgets in Höhe von 57.000 Euro auf die Hilfsorganisationen Bayerisches Rotes Kreuz, Kreisverband Würzburg, Johanniter Unfall-Hilfe e.V., Regionalverband Unterfranken und Malteser Hilfsdienst e.V., Diözese Würzburg entsprechend des Vorschlages der Verwaltung:

Bayerisches Rotes Kreuz, Kreisverband Würzburg	30.875,00 Euro
Johanniter Unfall-Hilfe e.V., Regionalverband Unterfranken	4.750,00 Euro
Malteser Hilfsdienst e.V., Diözese Würzburg	21.375,00 Euro

Debatte:

Frau Meder, Geschäftsbereichsleiterin Kommunales und Sicherheit, erläutert den Sachverhalt.

Landrat Eberth und **Frau Meder** beantworten im Anschluss Fragen aus dem Gremium.

Beschluss:

Der Kreisausschuss beschließt die Aufteilung des Katastrophenschutzbudgets in Höhe von 57.000 Euro auf die Hilfsorganisationen Bayerisches Rotes Kreuz, Kreisverband Würzburg, Johanniter Unfall-Hilfe e.V., Regionalverband Unterfranken und Malteser Hilfsdienst e.V., Diözese Würzburg entsprechend des Vorschlages der Verwaltung:

Bayerisches Rotes Kreuz, Kreisverband Würzburg	30.875,00 Euro
Johanniter Unfall-Hilfe e.V., Regionalverband Unterfranken	4.750,00 Euro
Malteser Hilfsdienst e.V., Diözese Würzburg	21.375,00 Euro

Ergebnis: einstimmig beschlossen

Beschluss-Nr.: KA/2021.03.22/Ö-6

Zur weiteren Veranlassung an GB 1, ZFB 1

Zur Kenntnis an ZB, KrPA

Troll
Protokollführer/in

Eberth
Vorsitzende/r

Kreisausschuss	Termin 22.03.2021	Vorlage: GB 1/017/2021
		TOP 7
		öffentlich

Fachbereich: Geschäftsbereich 1

Betreff:

Information zu den Änderungen der Kommunalgesetze, insbesondere der Landkreisordnung

Anlage/n: Beschluss des bayerischen Landtags vom 04.03.2021, Drs. 18/14322

Sachverhalt:

Am 17.03.2021 tritt das Gesetz zur Änderung der Gemeindeordnung, Landkreisordnung, Bezirksordnung und weiterer Gesetze zur Bewältigung der Corona-Pandemie in Kraft.

Mit den Änderungen soll den Kommunen ein größerer Handlungsspielraum während der Corona-Pandemie gegeben werden, gültig nur für den Zeitraum bis zum 31.12.2022. Es werden folgende Änderungen der Landkreisordnung vorgenommen (vgl. § 2 ÄndG):

1) Ferienausschuss und Übertragung von Befugnissen des Kreistags auf den Kreisausschuss

In **Art. 29 LKrO** (Weitere Ausschüsse) wird ein **neuer Absatz 2** eingefügt. Danach wird der Kreistag ermächtigt, **in der Geschäftsordnung eine Ferienzeit bis zu sechs Wochen** zu bestimmen, in der ein Ferienausschuss nach den für beschließende Ausschüsse geltenden Vorschriften (vgl. § 33 Abs. 2 Geschäftsordnung des Kreistags Würzburg vom 11.05.2020) zu bilden ist. Der Ferienausschuss kann alle Aufgaben erledigen, für die sonst der Kreistag, der Kreisausschuss oder ein anderer beschließender Ausschuss zuständig ist. Die Einschränkungen des Art. 30 LKrO (dem Kreistag vorbehaltene Aufgaben, z.B. Erlass, Änderungen und Aufhebung von Satzungen; Beschlussfassung über die Haushaltssatzung u. Nachtragshaushaltssatzung usw.) gelten für den Ferienausschuss nicht. Von der Übertragung ausgeschlossen sind allerdings Aufgaben, die dem Werkausschuss obliegen oder kraft Gesetz von besonderen Ausschüssen wahrgenommen werden müssen (z.B. Rechnungsprüfungsausschuss, vgl. Art. 89 Absätze 1 u. 2 LKrO). Die Regelung tritt rückwirkend zum 01.01.2021 in Kraft (§ 6 Abs. 2 Nr. 1 ÄndG).

Der Kreistag kann den Einsetzungszeitraum eines Ferienausschusses durch Beschluss auf längstens drei Monate erhöhen (**Art. 106b Abs. 2 S. 1 LKrO n.F.**). Der Beschluss muss mit einer Zweidrittelmehrheit der abstimmenden Mitglieder des Kreistags gefasst sein (Art. 106b Abs. 2 S. 4 LKrO n.F.). Für Zeiträume, in denen kein Ferienausschuss eingerichtet wurde, kann der Kreistag dem **Kreisausschuss** für die Dauer von bis zu drei Monaten auch die Befugnisse eines Ferienausschusses übertragen, mit Verlängerungsoption um jeweils bis zu drei weiteren Monaten, längstens bis zum Ablauf des 31. Dezember 2021. Auch diese Beschlüsse bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der abstimmenden Mitglieder des Kreistags (Art. 106b Abs. 2 S. 4 LKrO n.F.).

Endet die vom deutschen Bundestag festgestellte epidemische Lage nach den Bestimmungen des Infektionsschutzgesetzes, treten Beschlüsse nach denen der Kreisausschuss für bestimmte Zeiträume Befugnisse eines Ferienausschusses übertragen bekommen hat, eine Woche nach dem Ende der epidemischen Lage mit Wirkung für die Zukunft außer Kraft (Art. 106b Abs. 2 S. 5 LKrO n.F.). Die Möglichkeit, den Einsetzungszeitraum eines Ferienausschusses im Jahr 2021 auf drei Monate zu verlängern sowie die Befugnisse eines Ferienausschusses auf den Kreisausschuss für die Dauer von bis zu drei Monaten mit Verlängerungsoption für jeweils bis zu drei weiteren Monate, längstens bis zum 31.12.2021 zu übertragen, tritt mit Ablauf des 31.12.2021 außer Kraft (§ 2 Nr. 4 Buchst. c ÄndG). Diese Regelungen treten rückwirkend zum 12.02.2021 in Kraft (§ 6 Abs. 2 Nr. 2 ÄndG).

2) Audiovisuelle Sitzungsteilnahme

Zukünftig ist es möglich (sowohl öffentliche als auch nichtöffentliche) **Sitzungen des Kreistags** in Form von sog. „Hybrid-Sitzungen“ abzuhalten. Hierzu wird ein neuer Art. 41a LKrO geschaffen (vgl. § 2 Nr. 2 ÄndG). Nach **Art. 41 a Abs. 1 LKrO n.F.** können Kreisräte an den Sitzungen des Kreistags mittels Ton-Bild-Übertragungen teilnehmen, soweit der Kreistag dies in der Geschäftsordnung zugelassen hat. Der Beschluss bedarf einer Zweidrittelmehrheit der abstimmenden Mitglieder des Kreistags. Zugeschaltete Kreisräte gelten in diesem Fall als anwesend im Sinn von Art. 41a Abs. 2 LKrO. Der Kreistag kann die Anzahl der in einer Sitzung zuschaltbaren Kreisräte in der Geschäftsordnung zahlen- oder quotenmäßig begrenzen. Er kann die Zuschaltmöglichkeit auch von weiteren Voraussetzungen abhängig machen, insbesondere von einer Verhinderung an der Teilnahme im Sitzungssaal. Eine Teilnahme an Wahlen ist bei einer Zuschaltung mittels Ton-Bild-Übertragung aber nicht möglich. Ebenso ist eine Sitzungsteilnahme mittels Ton-Bild-Übertragung ausgeschlossen, soweit die Sitzung als solche oder einzelne Beratungsgegenstände nach Art. 50a Abs. 1 S. 1 LKrO geheim zu halten sind oder nach den gemäß Art. 50a Abs. 2 LKrO zu beachtenden Verwaltungsvorschriften und Richtlinien der Geheimhaltung unterliegen (Art. 41a Abs. 2 LKrO n.F.).

Alternativ zur Änderung der Geschäftsordnung kann der Kreistag audiovisuelle Sitzungen vor dem 01.01.2022 auch durch Beschluss zulassen. Der Beschluss bedarf einer Zweidrittelmehrheit der abstimmenden Mitglieder des Kreistags (Art. 106b Abs. 3 LKrO n.F.). Sollen audiovisuelle Sitzungen auch im Jahr 2022 möglich sein, müsste die Geschäftsordnung des Kreistags geändert werden.

Art. 41a Absätze 3 u. 4 LKrO n.F. beinhalten weitere Regelungen im Zusammenhang mit der Abhaltung einer audiovisuellen Sitzung des Kreistags.

Lässt der Kreistag eine Zuschaltung mittels Ton-Bild-Übertragung bei nichtöffentlichen Sitzungen zu, haben die zugeschalteten Kreisräte dafür Sorge zu tragen, dass die Übertragung in ihrem Verantwortungsbereich nur von ihnen wahrgenommen werden kann (Art. 41a Abs. 5 LKrO n.F.).

Die vorgenannten Regelungen treten rückwirkend zum 12.02.2021 in Kraft (§ 6 Abs. 2 Nr. 2 ÄndG). Sie sind bis zum 31.12.2022 befristet (§ 2 Nr. 4 Buchst. a ÄndG).

3) Weitere Erleichterungen anlässlich der Corona-Pandemie

Bei **Bürgerentscheiden** die im Jahr 2021 durchgeführt werden, kann der Kreistag beschließen, dass diese ausschließlich per Briefabstimmung erfolgen (Art. 106b Abs. 1 LKrO n.F.).

Änderung des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes (GLKrWG).

Für Gemeinde- und Landkreiswahlen, die außerhalb der allgemeinen Gemeinde- und Landkreiswahlen im Jahr 2021 stattfinden, enthält Art. 60b GLKrWG n.F. Sonderregelungen (z.B. Durchführung mittels reiner Briefwahl).

Die vorgenannten Regelungen treten rückwirkend zum 12.02.2021 in Kraft (§ 6 Abs. 2 Nr. 2 ÄndG).

Debatte:

Frau Meder, Geschäftsbereichsleiterin Kommunales und Sicherheit, teilt mit, dass sich nach der Erstellung der Sitzungsvorlage noch kleine Änderungen ergeben haben, die sie kurz ansprechen werde. Außerdem werde sie sich bei der Erläuterung des Sachverhalts mehr auf die Landkreisordnung beziehen.

Ferienausschuss und Übertragung von Befugnissen des Kreistages auf den Kreisausschuss:

Bei der nunmehr möglichen Bildung eines Ferienausschusses auch auf Landkreisebene gibt es pandemiebedingt eine Sonderregelung für das Jahr 2021. So könne der 6-Wochenzeitraum bis zu 3 Monate erhöht werden, wobei hierfür eine 2/3 Mehrheit des Kreistages nötig sei.

In der Landkreisordnung sei bisher kein Ferienausschuss vorgesehen; mit der Änderung der Kreistagsordnung kann der Kreistag eine Ferienzeit von bis zu sechs Wochen in seiner Geschäftsordnung bestimmen und für die Dauer der Ferienzeit einen Ferienausschuss nach den für beschließende Ausschüsse geltenden Vorschriften bilden. Eine weitere Möglichkeit, die durch die Änderung der Kommunalgesetze eingeführt wurde, wäre, dass beschließende Ausschüsse die Entscheidungsbefugnis im gleichen Umfang wie ein Ferienausschuss haben. Diese Regelung sei auch rückwirkend bis zum 01.01.2021 möglich. Auf Landkreisebene können Befugnisse des Kreistages bis zu 3 Monate mit Verlängerungsoption um jeweils drei weitere Monate, längstens bis zum Ablauf des 31.12.2021 auf den Kreisausschuss übertragen werden. Dies müsse ebenfalls im Kreistag mit einer 2/3 Mehrheit beschlossen werden.

Landrat Eberth weist darauf hin, dass in der Geschäftsordnung des Landkreises der Katastrophenfall bereits einbezogen wurde. Er teilt mit, dass aus Sicht des Ältestenrats eine Änderung der Geschäftsordnung nicht notwendig sei.

Audiovisuelle Sitzungsteilnahme:

Frau Meder informiert darüber, dass hybride Sitzungen als Präsenzveranstaltungen vorbereitet werden müssen und der Vorsitzende präsent sein muss. Die Saalöffentlichkeit muss weiterhin gewährleistet sein. Hintergrund für diese Regelung sei nicht nur die Pandemie, sondern die Schaffung von Handlungsspielräumen. Deswegen sei der Zeitraum nicht bis zum 31.12.2021 begrenzt, sondern zunächst erstmal als Erprobungsphase bis zum 31.12.2022. Grundsätzlich muss der Kreistag audiovisuelle Zuschaltung in der Geschäfts-

ordnung zulassen. Hier gebe es eine pandemiebedingte Ausnahme: Für Sitzungen vor dem 01.01.2022 genügt ein Beschluss des Vollgremiums mit 2/3 Mehrheit.

Wenn bei einer Übertragung etwas nicht funktioniere, so sei die Kommune, wenn es klar zuzuordnen sei, in ihrem eigenen Bereich verantwortlich, aber auch wenn nicht festgestellt werden kann, in wessen Sphäre die Störung liege. In diesem Fall darf die Sitzung nicht beginnen oder muss unterbrochen werden. Eine Heilung kann erfolgen, wenn Mitglieder nicht zugeschaltet waren und bei der Beschlussfassung teilnehmen, ohne dies zu rügen. Liege die Störung außerhalb des Verantwortungsbereiches der Kommune, dann gehe es zu Lasten der jeweiligen Mitglieder.

Landrat Eberth gesteht, dass er sich eine Kreistagssitzung in Bild und Ton nicht vorstellen könne. Eine Erprobung solle erstmals beim nächsten Jugendkreistag erfolgen.

Weitere Erleichterungen anlässlich der Corona-Pandemie

Frau Meder gibt zur Änderung des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes bekannt, dass es die Möglichkeit gibt Aufstellungsversammlungen oder die Benennung von Wahlbewerbern auch ohne Präsenzveranstaltung durchzuführen. Es muss sichergestellt sein, dass alle Teilnahmeberechtigten das Vorschlagsrecht ausüben können, alle Kandidaten die Möglichkeit haben sich vorzustellen und dass eine geheime Abstimmung erfolgen kann.

Des Weiteren entfällt das Erfordernis zusätzlicher Unterstützungsunterschriften für Wahlvorschläge neuer Wahlvorschlagsträger für das Jahr 2021. Dies gelte auch für alle neuen Wahlvorschläge, für die noch im Jahr 2021 Unterstützungslisten auszulegen wären.

Landkreiswahlen könnten 2021 auch als reine Briefwahl erfolgen. Hierzu seien aber eine Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde und das Einvernehmen der für den Vollzug des Infektionsschutzgesetzes zuständigen Gesundheitsbehörde nötig.

Ergebnis: zur Kenntnis genommen

Beschluss-Nr.:

Zur weiteren Veranlassung an GB 1

Zur Kenntnis an ZB, S, SFB 2

Troll
Protokollführer/in

Eberth
Vorsitzende/r

Kreisausschuss	Termin 22.03.2021	Vorlage: SFB 3/003/2021
		TOP 8
		öffentlich

Fachbereich: Presse- und Öffentlichkeitsarbeit (SFB 3)

Betreff:

50 Jahre Landkreis Würzburg - Jubiläum im Jahr 2022

Anlage/n: Präsentation

Sachverhalt:

Im Rahmen der Neugliederung Bayerns in Landkreise und kreisfreie Städte, die am **1. Juli 1972** in Kraft trat, wurden aus vorher 143 Landkreisen insgesamt 71 neue Landkreise. Daher feiert auch der Landkreis Würzburg 2022 sein 50-jähriges Bestehen, der aus den beiden Altlandkreisen Ochsenfurt und Würzburg gebildet wurde.

Hierzu bereitet das Landratsamt unter Federführung der Pressestelle ein Jubiläumsfest vor, das im Zeitraum von Mitte Juni bis Mitte Juli 2022 stattfinden soll. Geplant sind u.a. ein Festakt, ein Tag der offenen Tür im Landratsamt sowie unter dem Motto „52 x 52 x 50“ eine Veranstaltungsreihe zum Jubiläum, die pro Woche jeweils eine Veranstaltung in einer der 52 Landkreisgemeinden vorsieht. Ein Landkreis-Festival auf dem Flugplatzgelände in Giebelstadt ist ebenfalls angedacht.

Für die Werbung und Durchführung des Jubiläums sind digitale und Print-Medien erforderlich. So will der Landkreis zum Beispiel auch die Zusammenarbeit mit dem Landkreis-Magazin „Lohnenswert“ fortsetzen.

Beschlussvorschlag:

Der Kreisausschuss nimmt die Ausführungen zustimmend zur Kenntnis. Die Zusammenarbeit mit der Agentur Schinagl-Graphic-Design Veitshöchheim für alle Grafikleistungen des Landratsamtes Würzburg sowie mit dem Magazin „Lohnenswert“ wird für die Jahre 2021 bis 2023 fortgesetzt.

Debatte:

Frau Schorno, Fachbereichsleiterin Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, erläutert anhand einer Präsentation den Sachverhalt.

Kreisrat Winzenhörlein bittet darum den Beschluss in zwei Teilen zur Abstimmung zu stellen.

Beschluss:

1. Der Kreisausschuss nimmt die Ausführungen zum Jubiläumsjahr 50 Jahre Landkreis Würzburg zustimmend zur Kenntnis.

Ergebnis: einstimmig beschlossen

2. Die Zusammenarbeit mit der Agentur Schinagl-Graphic-Design Veitshöchheim für alle Grafikleistungen des Landratsamtes Würzburg sowie mit dem Magazin „Lohnenswert“ wird für die Jahre 2021 bis 2023 gemäß Ausschreibungsergebnis fortgesetzt.

Ergebnis: einstimmig beschlossen

Ergebnis: einstimmig beschlossen

Beschluss-Nr.: KA/2021.03.22/Ö-8

Zur weiteren Veranlassung an SFB 3

Zur Kenntnis an S, ZB, SFB 2

Troll
Protokollführer/in

Eberth
Vorsitzende/r

Kreisausschuss	Termin 22.03.2021	Vorlage:
		TOP 9
		öffentlich

Fachbereich:

Betreff:

Sonstiges

1. Abrechnung Katastrophenfall Corona

Frau Meder informiert über die Abrechnung für den Zeitraum vom 16.03.2020 bis 16.06.2020.

Beantragte Kosten	1.756.376,35 €
Anerkannte Kosten	1.732.388,34 €

Nicht anerkannte Kosten	23.988,01 €

Die Abzüge seien nachvollziehbar, da es sich um Verpflegungskosten und Beschaffung von Desinfektionsmitteln handle, die vor oder nach dem Katastrophenfall entstanden sind. Erfreulich sei, dass während des Katastrophenfalls alle beantragten Kosten anerkannt wurden.

Weitere Erstattungsmöglichkeiten gibt es nach der Testzentren-Kostenerstattungs-Richtlinie und für pandemiebedingte Mehraufwendungen für den Zeitraum vor dem 10.08.2020. Zu den gestellten Anträgen sei bisher kein Bescheid eingegangen.

Frau Meder teilt mit, dass es in Klingholz im Bereich Logistik alleine in diesem Jahr bis jetzt 460.368 Buchungen gab. Im letzten Jahr waren es insgesamt knapp 394.000 Buchungen. 2021 seien viele FFP2-Masken und Medizinische Masken gebucht worden und weniger Desinfektionsmittel.

In Bezug auf die Teststellen und Teststrecken in Stadt und Landkreis Würzburg wurde die 100.000er Marke überschritten. Inbegriffen seien PCR-Tests und Schnelltests. Seit der Einrichtung von Testzentren im August 2020 wurden bis Ende 2020 etwas mehr als 96.000 Tests durchgeführt.

2. Corona-Pandemie

Landrat Eberth und **Herr Dröse** beantworten Fragen aus dem Gremium zum Impfzentrum, Impfen in Hausarzt-Praxen und zur Maskenpflicht.

3. Trinkwasserschutzgebiet Zeller Quellen

Kreisrat Fiederling spricht die Diskussion um die Ausweitung des Trinkwasserschutzgebietes Zeller Quellen an.

Landrat Eberth erwidert, dass von fachlicher Seite, d.h. Wasserwirtschaftsamt und private Gutachterbüros, noch nicht alles abgeklärt sei. Das Landratsamt sei lediglich für die rechtliche Seite zuständig. Prüfungsvorgänge und anstehende Diskussionen sollten seiner Meinung nach zügig, aber ohne Hektik, durchgeführt werden.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen mehr vorhanden sind, beendet **Landrat Eberth** den öffentlichen Teil um 10:49 Uhr und stellt die Nichtöffentlichkeit her.

Troll
Protokollführer/in

Eberth
Vorsitzende/r